

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 5

Artikel: Die Kirchhörinnen vom 3. und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung vom 4. Mai 1829
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

h) Hierbei fehlen die durch die im letzten Herbst vorgenommene Inspektion der Reserve erfolgten Einquartierungen, welche erst beim Bezug der nächstfolgenden Landesabgabe in Rechnung gebracht werden.

Das Nähere über mehrere der obigen Ausgaben-Titel ist in den Notizen der beiden letzten Rechnungen (S. MB. 1827, S. 89. u. 1828. S. 107 u. 108) nachzusehen.

54 66 48

Die Kirchhörrinnen vom 3. und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung vom 4. Mai 1829.

In Urnäschern erwählte die Kirchhöre 3 neue Gemeindsvorsteher, in Hundweil 3, in Waldstatt 1, in Teufen 2, in Trogen 3, in Heiden 2, in Luzenberg 2 und in Gais 3. Die Zahl der sämtlichen neugewählten Gemeindsvorsteher im Lande beträgt demnach diesmal 19. Fünf Gemeinden wählten einen neuen Hauptmann; Teufen war im Fall, beide Hauptmannsstellen neu zu besetzen. Urnäschern erwählte anstatt des Hrn. Hauptmann Erbar, Hrn. Aide-Major Joh. Jakob Weiß; Waldstatt anstatt des Hrn. Hauptmann Knöpfel, Hrn. ; Teufen anstatt des bisherigen Hrn. Hauptmann Nagel, welchen die letzte Landsgemeinde zum Landeshauptmann befördert hatte, Hrn. Mathias Örtli, und anstatt des Hrn. Hauptmann Örtli, Hrn. Joh. Jakob Höhener; Heiden anstatt des Hrn. Hauptmann Johannes Tobler, Hrn. Johannes Bänziger; Luzenberg anstatt des verstorbenen Hrn. Hauptmann Züst, Hrn. Johannes Züst, Arzt, und Gais, anstatt des Hrn. Hauptmann Holdenecker, Hrn. Alt-Landsfähndrich Joh. Jakob Eisenhut.

Die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung, welche diesmal 108 Mitglieder zählte, beschäftigte sich vorerst mit den gewöhnlichen, ihr zukommenden Wahlen. Dabei fielen folgende neue vor: an die Stelle des Alt-Rathsherrn Fäß,

ler von Trogen, wurde Hr. Doktor und Rathsherr Jakob Zellweger von da zum Examinator ernannt. Zum Mitglied der Schulkommission ward anstatt des Hrn. Alt-Landessekkelmeisters Zürcher Hr. Landeshauptmann Nagel erwählt, und eben so der nämliche zum Präsidenten der Kriminalverhör-Kommission an die Stelle des Hrn. Landessekkelmeisters Niederer, welcher letztere hinwiederum anstatt des Hrn. Alt-Landessekkelmeisters Zürcher, zum Salzdirektor und zum Mitglied der Militärkommission ernannt wurde. — Sehr viele Veränderungen traten ein in dem Personale der Stabs- und Kompagnie-Offiziere, wegen zahlreicher Entlassungen, die aus verschiedenen Gründen, besonders wegen vieler Dienstjahre*), die mehrere Offiziere aufweisen konnten, vorgenommen werden mußten. Ein ganz neuer Etat der Stabs- und Kompagnie-Offiziere ist diesem Bericht unter Lit. A. als Beilage angehängt.

Ein wichtiger, in das Finanzielle des Militärwesens einschlagender Gegenstand kam nun zur Sprache. Zwei Männer von Walzenhausen hatten am 18. März an den in Trogen versammelten großen Rath, im Namen mehrerer Militärpflichtiger, das Begehren gestellt, daß die Uniform und die Bewaffnung der ins Kontingent tretenden Mannschaft auf Kosten des Landsekels angeschafft werden möchten. Der große Rath fand, daß diesem Gesuch, aus wichtigen Gründen — deren Herabzählung hier zu weitläufig sein würde — keine Folge gegeben werden könne. Hingegen ertheilte er — aufmerksam gemacht durch mehrere während der Berathung gemachte Äußerungen, daß dem Militärwesen, wie es jetzt be

*) So hat z. B. der gewesene Obristlieutenant des Kontingent-Bataillons, Hr. Joh. Jakob Reifler in Trogen, 21 Jahre lang in den meisten Graden mit ausgezeichnetem Eifer und Treue gedient, und eben so beschloß der Obristlieutenant des Reserve-Bataillons, Hr. Joh. Jakob Alder in Herisau, seine 27 Dienstjahre mit der trefflichen Leitung der im verwichenen Herbst in Gais vorgenommenen Inspektion seines Bataillons.

stehe noch manche zum Wesen der Sache nicht dienenden Dinge ankleben, die zu einem ganz unnützen Kostenaufwand führen, — der Militär-Kommission den Auftrag, in reifliche Berathung zu ziehen, ob und was in diesem Fache an Geld- und Zeitaufwand zu ersparen wäre, ohne dem eigentlichen Zwecke dieser Institution zu schaden. Solches geschah. Das Gutachten der Militär-Kommission ward der darauf folgenden Versammlung des großen Raths vorgelegt und von diesem die von jener gemachten Vorschläge, mit Ausnahme eines einzigen, genehmiget und beschloffen, dieselben Neu- und Alt-Räthen vorzulegen, von welchen sie auch einhellig angenommen wurden. (S. Beilage, Lit. B.)

Die Klage eines Mitgliedes hinter der Sitter, daß bei Offizier-Wahlen Herisau zum Voraus begünstiget, und dagegen die übrigen Gemeinden dieses Landestheils wenig berücksichtigt wurden, wurde mit der Empfehlung an die Herren Vorgesetzten der Gemeinden: künftig der Militär-Kommission taugliche Subjekte zu solchen Stellen anzuweisen, beseitiget.

Die unschuldige Sonntagsfahrt einer ehrenwerthen Gesellschaft, welche unlängst dem großen Rath zur Beurtheilung zugewiesen ward, setzte diesen, im Angesichte des 6ten §. des Landmandates in nicht geringe Verlegenheit. Solch' unbehaglicher Klemme zwischen Menschen-Sagung und Menschen-Bernunft in Zukunft vorzubeugen, ließ er eine, den Richter weniger beengende, Redaktion des besagten Artikels an Neu- und Alt-Räthe gelangen, welche dann von diesen auch beliebt wurde. Der neue §. lautet also:

„An den Sonn- und Festtagen soll das Weberfertigen und Stückausgeben der Fabrikanten, das Herumtragen und Feilbieten esbarer und anderer Dinge, das Öffnen der Läden und Meßgen, das Mahlen und Fahren der Müller, das Backen der Bäcker, das Einsammeln der Erd- und Baumfrüchte, der Vogelfang, die Jagd, das Zielschießen und Kutschen- und Schlittenfahren, bei der Buße von 5 fl. untersagt sein; mit Ausnahme derjenigen Fälle, die keinen

Ausschub leiden, oder den öffentlichen Gottesdienst nicht stören.“

Ferner wurde der 28ste §. des Mandats folgendermaßen verändert:

„In allen Gemeinden des Landes soll gleichzeitig alle vier Jahre der Ortspfarrer mit einem Vorgesetzten auf herkömmliche Weise die Hausbesuchung halten, und ein genaues Verzeichniß aller Gemeinds-Einwohner, nach der von E. E. großen Rath zu ertheilenden Instruction, aufnehmen. — Aus diesem Verzeichniß hat jeder Pfarrer eine Bevölkerungsliste auszu ziehen, und dieselbe der Landes-Obrigkeit einzusenden.“

Im Uebrigen erhielt das Mandat wieder für ein Jahr die Bestätigung. — Ein, das Brodgewicht vorschreibender, Artikel (76) soll der große Rath in Berathung ziehen, und übers Jahr darüber sein Gutachten vorlegen.

Die schon mehrmals erwähnte, nun zu Stande gebrachte Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüsse und Verordnungen des großen Raths, seit dem Jahr 1803, wurde drucken zu lassen beschlossen.

Die oft eintretenden Fälle, wo Erben abwesender Landleute das im Lande etwa befindliche Vermögen derselben, je eher desto lieber, unter sich vertheilen möchten, machten eine gesetzliche Vorschrift zu einem fühlbaren Bedürfniß. Diesem abzuhelpen wurde erkannt, was in der Beilage Lit. C. zu lesen ist.

Ähnliche Gründe bewogen den großen Rath zu einem Vorschlag über die Art und Weise, wie Ehekontrakte zu errichten seien. Auch dieser erhielt die Sanction von Neu- und Alträthen. (S. Beilage Lit. D.)

Ein fernerer, ebenfalls approbirter Vorschlag hat den Zweck, die gerichtlichen Besichtigungen von fränkem oder gefallenem Vieh einer gleichförmigen und festen Norm zu unterwerfen. (S. Beilage Lit. E.)

f Endlich wurde, zur Deckung der Landes-Ausgaben, beschlossen: eine Vermögenssteuer von fl. 20,000 auszuschrei-

ben, von welcher die eine Hälfte bis Ende August 1829 und die andere Hälfte bis zur Frühlingsrechnung 1830 bezogen werden soll.

Beilage Lit. A.

546667

Stat des kleinen und großen Stabs und der Compagnie-Offiziere des Kontingents und der Reserve von Appenzell V. R.

K o n t i n g e n t.

Stab.

Großer Stab.

Oberstlieutenant	Hr. Joh. Konrad Bruderer, in Trogen.
Major	„ Barth. Ramsauer, in Herisau.
Nide-Major	„ Joh. Martin Meier, in Herisau.
	Mit erstem Unterlieut.-Rang.
Quartiermeister	„ Laurenz Meier, in Herisau.
Bataillonsarzt	„ Barth. Leuch, in Walzenhausen.
Stabsfähndrich	„ Joh. Bänziger, in Luzenberg.
1ter Unterarzt	„ Joh. Küng, in Heiden.
2ter Unterarzt	Vacat.

Kleiner Stab.

Adjutant	Hr. Joh. Mart. Chrsam, in Herisau.
Stabsfourier	„ Bernhard Schoch, in Trogen.
Lambourmajor	Joh. Jak. Graf, in Rehetobel.
Wagenmeister	Joh. Laurenz Zürcher, in Teufen.
Büchschmied	Emanuel Frischnecht, in Wald.
Schneidermeister	Vacat.
Schustermeister	Joh. Meier, in Trogen.
Profos	Vacat.

Offiziere der Scharfschützen-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Schefer, in Herisau.
Oberlieutenant	z Joh. Jakob, in Trogen.
1ster Unterlieut.	z Jak. Kellenberger, in Walzenhausen.
2ter Unterlieut.	z Joh. Frischknecht, in Wald.

Offiziere der ersten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Mart. Schieß, in Herisau.
Oberlieutenant	z Jak. Knöpfel, in Hundwil.
1ster Unterlieut.	z Konrad Steiger, in Herisau.
2ter Unterlieut.	z Jak. Würzer, in Herisau.

Offiziere der zweiten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	z Matth. Meier, in Trogen.
Oberlieutenant	z Joh. Jak. Ottinger, in Trogen.
1ster Unterlieut.	z Joh. Jak. Schläpfer, in Rehetobel.
2ter Unterlieut.	z Joh. Konrad Adler, in Speicher.

Offiziere der dritten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Willi, in Gais.
Oberlieutenant	z Joh. Jak. Walser, in Gais.
1ster Unterlieut.	z Joh. Zürcher, in Teufen.
2ter Unterlieut.	z Joh. Konrad Preisig, in Teufen.

Offiziere der vierten Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Kellenberger, in Walzenhausen.
Oberlieutenant	z Jak. Züst, in Wolfhalden.
1ster Unterlieut.	z Michael Tobler, in Heiden.
2ter Unterlieut.	z Joh. Graf, in Wolfhalden.

Offiziere der fünften Füsilier-Kompagnie.

Hauptmann.	Hr. Joh. Schieß, in Herisau.
Oberlieutenant	z Joh. Jak. Merz, in Herisau.
1ster Unterlieut.	z Joh. Schieß, in Herisau.
2ter Unterlieut.	z Joh. Jak. Büchler, in Schwellbrunn.

R e s e r v e.

Stab.

Großer Stab.

Oberlieutenant	Hr. Joh. Barth. Tanner, in Herisau.
Major	„ Barth. Sonderegger, in Wolfthalben.
Adj. Major	„ Christian Suter, in Bühler.
	Mit erstem Unterlieut. = Rang.
Quartiermeister	„ Joh. Heintz. Zürcher, in Teufen.
Bataillonsarzt	„ Gabriel Tobler, in Herisau.
Stabsfähndrich	„ Joh. Steiger, in Herisau.
1ster Unterarzt	„ Joh. Konrad Walser, in Teufen.
2ter Unterarzt	„ Schläpfer, in Herisau.

Kleiner Stab.

Adjutant	„ Joh. Fisch, in Bühler.
Stabsfourier	„ Heintz. Fisch, in Herisau.
Wagenmeister	Ulrich Hörler, in Teufen.
Büchschmied	Joh. Jak. Stark, in Bühler.
Schneidermeister	Josua Schoch, in Herisau.
Schustermeister	Joh. Jak. Buff, in Trogen.
Profos	Vacat.

Offiziere der Scharfschützen-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Jak. Dertli, in Teufen.
Oberlieutenant	„ Balth. Abli, in Herisau.
1ster Unterlieut.	„ Joh. Zellweger, in Rehetobel.
2ter Unterlieut.	„ Joh. Konrad Schläpfer, in Teufen.

Offiziere der ersten Füsiliier-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Ulrich Spieß, in Herisau.
Oberlieutenant	„ Joh. Jak. Zuberbühler, in Schwelbrunn.
1ster Unterlieut.	„ Heinrich Tanner, in Herisau.
2ter Unterlieut.	„ Joh. Res, in Urnäsch.

Offiziere der zweiten Füsiliers-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Heincr. Bänziger, in Heiden.
Oberlieutenant	„ Michael Wieser, in Grub.
1ster Unterlieut.	„ Joh. Jak. Keller von Wolfthalen.
2ter Unterlieut.	„ Joh. Jak. Kellenberger von Heiden.

Offiziere der dritten Füsiliers-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Barthol. Schoch, in Herisau.
Oberlieutenant	„ Joh. Signer, in Herisau.
1ster Unterlieut.	„ Joh. Ränni, in Herisau.
2ter Unterlieut.	„ Joh. Hugener, in Stein.

Offiziere der vierten Füsiliers-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Joh. Eugster, in Speicher.
Oberlieutenant	„ Matth. Buff, in Wald.
1ster Unterlieut.	„ Heincr. Rechsteiner, in Speicher.
2ter Unterlieut.	„ Joh. Schläpfer, in Trogen.

Offiziere der fünften Füsiliers-Kompagnie.

Hauptmann	Hr. Matthias Schläpfer, in Teufen.
Oberlieutenant	„ Matth. Dertli, in Teufen.
1ster Unterlieut.	„ Joh. Ulrich Bruderer, in Teufen.
2ter Unterlieut.	„ Joh. Konr. Zuberbühler, in Gais.

Beilage Lit. B.

Beschluß in Betreff der Militär-Uebungen.

1) Anstatt (nach Art. 17. des Militär-Reglements) die Infanterie beider Bataillons mit den Überzähligen kompagnie-weise auf einen Tag zur Inspektion zusammenzuziehen, sollen von jeder Kompagnie nur 76 Mann, worunter bloß 50

Soldaten, und von diesen die jüngsten, für einen Tag zum Exercieren versammelt und einquartirt werden *).

2) Nach Beendigung der diesjährigen Waffen-Übungen soll die Infanterie auf einen Tag in allen Gemeinden durch dazu verordnete Oberoffiziere genau inspektirt, und der dazu bestimmte Tag einige Zeit vorher bekannt gemacht werden.

3) Für Inspektion und Übung soll dies Jahr nur eine, und zwar die erste Scharfschützen-Kompagnie, aber nur 100 Mann stark, zusammengezogen und 3 Tage lang einquartirt werden **).

4) Die Scharfschützen der zweiten Kompagnie sollen nur auf einen Tag, in 2 Abtheilungen, dieß- und jenseits der Sitter zur Inspektion zusammen kommen, und nur für 1 Tag Einquartirung haben.

5) Die Schieß-Übungen der Scharfschützen in den Gemeinden sollen nach Vorschrift geschehen, die obrigkeitliche Gabe aber ebenfalls in den Gemeinden, und nicht beim Zusammenzug der halben oder ganzen Kompagnie, zu Schieß-Gaben verwendet werden.

6) Den Bataillons-Chefs wird aufgetragen, zu einem Versuch bei den Offiziers-Versammlungen, den Unterricht so einzurichten, daß die Ober- und Unteroffiziere in den Stand gesetzt seien, die neueintretenden Militärpflichtigen selbst zu unterrichten, damit im kommenden Jahr, gutfindenden Falls, die Exerciermeister entbehrlich werden ***).

7) Die Oberst-Lieutenants erhalten ferner Auftrag, bezünderlich einen Vorschlag einzureichen, wie (ohne Kosten für das Land) den Oberoffizieren auch etwelcher theoretischer Unterricht ertheilt werden könnte.

*) 1828 zählte die Infanterie 1838 Mann; 10 Kompagnien zu 76 Mann und 30 für beide Stäbe, machen 790, demnach 1048 Tage Einquartirung weniger.

**) 1828 fanden sich bei der Kompagnie 48 Ueberzählige.

***) Die Trüllmeister kosteten 1826 fl. 442 46 fr.

Beilage Lit. C.

Wie Abwesend : Vermisste zu beerben seien.

1) Eine Person, welche 30 Jahre abwesend ist, ohne daß glaubwürdige Nachrichten mehr von ihr eingegangen wären, wird in Erbfällen so lange als lebend angenommen, wenn nicht bewiesen werden kann, daß sie vorher gestorben sei; nach Verfluß dieser 30 Jahre aber als vermißt betrachtet. Diesem zufolge sollen

2) Den oder diejenigen, welche rechtmäßige Ansprache an die Hinterlassenschaft eines solchen Vermissten zu machen haben, nach Verfluß jener Zeit bei einem ehrl. großen Rath mit dem Begehren einkommen mögen, daß auf ihre Kosten der Vermisste oder seine allfälligen Abkömmlinge in öffentlichen Blättern ausgeschrieben und auf's kürzeste in Jahresfrist vorgeladen werden; der oder dieselbigen sollen aber den Laufschein des Vermissten und andere Belege, die sie schriftlich zu bringen im Stande sind, vorzulegen haben.

3) Wenn nach Ablauf dieser Frist der Vermisste und dessen Abkömmlinge nicht erschienen, und keine Nachricht von ihm eingegangen ist, so soll desselben Vermögen seinen nächsten Erben gegen solidarische Bürgschaft auf 2 bis 10 oder mehr Jahre ausgeliefert werden; und sodann

4) Nach Verfluß dieses letzten Termins dieses Gut den bekannten rechtmäßigen Erben als Eigenthum zufallen, und der allenfalls dadurch Betheiligte (Vermist-Gewesene) den Schaden seiner eigenen Saumseligkeit zuzuschreiben haben.

Beilage Lit. D.

Wie Ehekontrakte zu errichten seien.

1) Ehekontrakte sollen, vor der Verehlichung, der Behörde des Heimathortes des Mannes (männlichen Kontrahenten)

vorgelegt, und von hier aus, mit ausführlicher und genauer Angabe der nähern Umstände, und mit einem Gutachten begleitet, an den ehrf. großen Rath gelangen, welchem es zustehen soll, den Kontrakt, je nach den Umständen, zu genehmigen oder zu annulliren. — Ehekontrakte, bei welchen diese Form nicht beobachtet ist, sind gänzlich ungültig.

2) Wo Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden sind, so sollen, wenn diese nicht volljährig (majorenn) sind, und nicht alle ihre Einwilligung geben, keine Ehekontrakte, wodurch sie benachtheiligt würden, gestattet sein.

Beilage Lit. E.

Reglement über das Verfahren bei Untersuchung
franken oder gefallenen Viehes.

1) Jeder Viehhhaber, dem ein Stück Vieh fällt oder von einer Krankheit befallen wird, die entweder ansteckender Natur ist, oder Veranlassung zu Ansprüchen auf den Verkäufer des gefallenen oder franken Viehes geben könnte, ist verpflichtet, die Anzeige davon sogleich dem regierenden Hauptmann seiner Gemeinde zu machen.

2) Der (regierende) Hauptmann wird ungesäumt die Untersuchung des franken oder gefallenen Viehes anordnen. Diese Untersuchung soll in minder bedeutenden Fällen durch einen beeidigten Metzger, in wichtigen Fällen durch einen obrigkeitlich anerkannten Thierarzt, (jedermal aber) in Gegenwart des Hauptmanns oder eines von ihm verordneten Vorgesetzten vorgenommen werden.

3) Der Hauptmann empfängt das vom Viehbeschauer gestellte Gutachten, und soll, wenn weitere Verfügungen erforderlich sind, unverzüglich einem Standeshaupt von seinen Anordnungen und dem eingenommenen Gutachten die genaueste Kenntniß geben.

4) Wenn in streitigen Fällen die beiden Partheien, oder

eine derselben, sich nicht auf den Ausspruch eines einzigen Thierarztes verlassen will, so mögen zwei obrigkeitlich anerkannte Thierärzte, und zwar von jeder Parthei einer gewählt werden; wohnt die eine Parthei außer unserm Kanton, so soll ihr gestattet sein, einen dortseitigen, patentirten Thierarzt zu wählen. Sollten die beiden Thierärzte in ihren Ansichten nicht einig sein, so müssen beide Gutachten einem der Tit. Hrn. Ehrenhäupter vorgelegt werden, welcher dann einen dritten Thierarzt ernennt, von dessen Ausspruch der Entscheid gegeben wird.

5) Wenn in einem minder wichtigen Falle bloß ein beeidigter Metzgermeister, ohne Zuzug eines Thierarztes, zur Untersuchung eines nach dem Abschlachten krank befundenen Viehes gewählt worden ist, und der abwesende, oder bei der Besichtigung erschienene Verkäufer sich damit nicht zufrieden stellen will, so muß noch ein Thierarzt beigezogen werden, und falls auch dieser nicht genügt, soll dann dasjenige beobachtet werden, was der 4te §. enthält.

5) Wenn bei ansteckenden Krankheiten der Verkäufer des angesteckten Viehes dasselbe wieder zu Handen nehmen will, so soll dies durchaus nicht gestattet werden; das kranke Vieh soll da, wo es steht, dem in solchen Fällen üblichen Verfahren unterworfen werden.

547682

Eine fremde Stimme über die letzte Landsgemeinde in Hundweil *).

„Sonntags den 20. April wurde die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. R. zu Hundwyl abgehalten. Außergewöhnliches fiel gerade nichts vor, als die Ratifikation eines Vertrages mit Frankreich, den bereits 18 Kantone angenommen hatten.

*.) Aus dem Schweiz. Correspondenten Nro. 36, vom 6. Mai 1829.